**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Per E-Mail

28. September 2026

Aktenzeichen 58.88.05.14-001001
bei Antwort bitte angeben

AR Fränzel
Telefon: 0211 4566-155
Telefax: 0211 4566-
Simon.fraenzel@
munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Erteilung einer Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Transporte zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen

Aufgrund der anhaltenden Niedrigwassersituation der Binnenwasserstraßen ist die Leistungsfähigkeit der Binnenschifffahrt derzeit erheblich eingeschränkt. Die reduzierte Fahrrinnentiefe führt dazu, dass Binnenschiffe ihre Ladekapazitäten deutlich verringern müssen oder einzelne Streckenabschnitte nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr befahren können. Hierdurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Lieferketten sowie der Versorgung von Industrie, Wirtschaft und Bevölkerung. Daher wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis einschließlich zum 31. Oktober 2026 für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenwasserstraßen stehen.

Den Erlass vom 20. August 2026 (Az.: 58.88.05.14-001001) hebe ich hiermit auf.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssen diese beantragt werden.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.

Kerstin Marek